Vereinssatzung

*(Der Lesbarkeit und Verständlichkeit wegen wird im folgenden auf die männliche und weibliche Doppelform verzichtet und nur die männliche genannt. Die weibliche Form ist hierbei gleichberechtigt mit eingeschlossen)*

Der Verein „Tanzhaus e. V.“ mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gemäß §52, Abs. 2, Satz 1 Nr. 13 AO

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

* Pflege, Erlernen und Aufführen von traditionellen Tänzen, Liedern und Musikstücken der internationalen Tanz- und Musikfolklore
* eine aktive Kinder- und Jugendarbeit, Auftritte, Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Austausch mit anderen Kinder- und Jugendgruppen usw.
* das Organisieren und Besuchen von themenbezogenen Veranstaltungen und Seminaren sowie den Austausch mit Musikern, Sängerinnen, Choreographen und Tanzgruppen.

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen und religiösen Ziele.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

5.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstiger Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtjugendausschuss e. V. Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

6.

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Über die Mitgliedsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind gehalten, den Vorstand über eine Änderung ihrer persönlichen Kontaktdaten, insbesondere der e-Mail-Adressen, schnellstmöglich zu informieren.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

7.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

8.

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

9.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes sowie die Entlastung und Abberufung. Sie setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest und entscheidet über den Vereinsausschluss. Weiterhin befindet sie über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Einberufung der Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Nutzung elektronischer Kommunikationstechnik (e-Mail) ist der schriftlichen Form grundsätzlich gleichgestellt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zu Beginn der Versammlung fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über Abwahl des Vorstandes, über den Ausschluss von Mitgliedern, über die Änderung der Satzung einschließlich Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden sowie durch schriftliche Bevollmächtigung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Außerhalb von Mitgliederversammlungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn keine Ablehnungen erfolgen und kein Mitglied gegen das Verfahren Einspruch erhebt.

10.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

* dem 1. und 2. Vorsitzenden
* dem Kassenwart
* dem Schriftführer

Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit den Vertretern der einzelnen Gruppen. Er informiert diese über Vorstandssitzungen, so dass sie die Möglichkeit haben, daran teilzunehmen.

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand hat alle Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, durchzuführen und gewissenhaft zu erfüllen. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuere Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Organisation und Durchführung der Vorstandssitzungen werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

11.

Die Vereinsjugend wird in den Jugend- und Kindertanzgruppen zusammengefasst. Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

Gruppen, die im Sinne des Vereinszwecks aktiv teilnehmen wollen, können auf Antrag an den Vorstand anerkannt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Jede Gruppe benennt einen Vertreter.

12.

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

13.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.